

**Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung
von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München**

**Antrag Nr. 52 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 02.04.2019
„Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche der „Richtlinien für die
Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München“**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17679

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.02.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1 Anlass und Ausgangslage

Im Auftrag des Stadtrats hat sich eine stadtweite Arbeitsgruppe mit Mindestanforderungen für städtische Zuwendungsrichtlinien beschäftigt. Das Ergebnis wurde durch den Oberbürgermeister mit Schreiben vom 19.10.2016 an alle Referate mit dem Hinweis kommuniziert, die Mindestanforderungen bei der Einführung neuer bzw. bei der Änderung bestehender Zuwendungsrichtlinien zu berücksichtigen. Das Direktorium hat die Richtlinien des Migrationsbeirats aus dem Jahr 2005 geprüft und sich mit dem beiliegenden Vorschlag (Anlage 1) an den gültigen Mindestanforderungen orientiert.

Darüber hinaus soll die Gelegenheit der Neuformulierung genutzt werden, um die Anwendung für alle Beteiligten, insbesondere für Antragssteller/innen einfacher und transparenter zu gestalten. So soll insbesondere die Antragsstellung erleichtert werden, die nach den Erfahrungen des Direktoriums häufig vor allem kleine Initiativen oder Vereine stark fordert. Die Überarbeitung der Richtlinien verfolgt aus diesem Grund auch das Ziel, laufend wiederkehrende Probleme, z.B. nicht aufgeschlüsselte Personalkosten, verfristete Rechnungen oder Verträge, zu minimieren.

Bei der beiliegenden Neufassung der bisherigen Richtlinien sind die wesentlichen Veränderungen in roter Schrift dargestellt. Rein redaktionelle Änderungen wurden nicht gekennzeichnet.

Änderungen aufgrund der städtischen Mindestanforderungen sowie solche, die der bisherigen Praxis entsprechen, sich bisher jedoch nicht in den Richtlinien widerspiegeln, und Änderungen, die bisher Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid waren und nunmehr in die Richtlinien aufgenommen werden, sowie Änderungen rein redaktioneller Art, werden in den nachfolgend aufgeführten Ziffern dargelegt.

Außerdem wird in dieser Vorlage der Antrag des Migrationsbeirats Nr. 52 zur Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen behandelt (s. Nr. 3).

Die beiden Stadtratsanträge Nr. 14-20 / A 02838 der CSU-Fraktion zur Zukunft des Migrationsbeirats sowie Nr. 14-20 / A 04977 der SPD-Fraktion zur Höhe des Migrationsbeiratsbudgets betreffen wesentliche Fragen zum Migrationsbeirat, deren Entscheidung auf Grund der bevorstehenden Kommunalwahl vom neuen Stadtrat getroffen werden sollte, weil dieser auch über die Ende 2022/Anfang 2023 regulär anstehende Neuwahl des Migrationsbeirats entscheiden muss. Es wurde daher mit den jeweiligen Antragstellern eine Fristverlängerung bis nach der Kommunalwahl 2020 vereinbart. Als kurzfristige Maßnahme wurde in der Vollversammlung des Stadtrats am 18.12.2019 aufgrund eines gemeinsamen Änderungsantrags der CSU und der SPD eine Budgeterhöhung um 50.000 € für das Jahr 2020 beschlossen.

In der Vollversammlung des Migrationsbeirats am 09.12.2019 wurde darüber hinaus ein Dringlichkeitsantrag auf Erhöhung des Budgets des Migrationsbeirats ab 01.01.2020 beschlossen.

Alle genannten Anträge sollten daher aus o.g. Gründen dem neu gewählten Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

2 Die Änderungen im Einzelnen:

Allgemeine Grundsätze

In Absatz 2 Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht und die Richtlinien zudem eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie darstellen, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

Darüber hinaus werden nachfolgende Kriterien ergänzt:

- Bekennen der Antragssteller/innen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Institutionen und Projekte der Antragssteller/innen sollen dem jeweiligen Förderzweck entsprechen
- die inhaltliche Arbeit der Antragssteller/innen orientiert sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshaupt München, beispielsweise zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Darüber hinaus hat der Stadtrat mit Beschluss der Vollversammlung vom 25.09.2019 Nr. 14-20 / V 15541 ein deutliches Zeichen gegen Rassismus, Antisemitismus und weitere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit gesetzt, indem er u.a. beschlossen hat, mit Wirkung zum 1.12.2019 alle städtischen Zuschussrichtlinien um die nachfolgende Formulierung zu ergänzen:

- Fördermittel dürfen grundsätzlich auch für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte verwendet werden.

Ziffer 2 Begriff der Zuwendung

Die Negativabgrenzung des Begriffs der Zuwendung wird klarer definiert und erweitert um Werkverträge, Sachleistungen und Leistungen, die die Stadt aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Stadt als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projekts mitwirkt.

Ziffer 3 Förderfähige Maßnahmen

Ziffer 3.1 Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche

Die Gebiete, die die Maßnahme abdecken kann, werden erweitert um die Themen Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit. Diese Anpassung entspricht den Vorgaben der städtischen Mindestanforderungen sowie weiteren stadtweiten Vorgaben.

Zudem wird die Förderfähigkeit der dargelegten Gebiete konkretisiert, insbesondere sind innovative Ideen und Ansätze förderfähig, die für die Münchner Stadtgesellschaft besonders richtungsweisend sind und nachhaltig ausgerichtet sind.

Die Ziffern 3.2.2, 3.2.6 und 3.2.7 entsprechen bereits der bisherigen Praxis:

Ziffer 3.2.2 Die zu fördernden Inhalte sind vorab mit dem Direktorium abzustimmen um diese insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Planungen bzw. inhaltlicher Förderkriterien anderer Fachreferate abgleichen zu können.

Ziffer 3.2.6 Geringfügige Sachgeschenke bis 25 € pro Antrag für Bedürftige und Kinder sind im Rahmen der üblichen Anstandspflichten möglich.

Ziffer 3.2.7 Die Dauer der Maßnahme ist zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt.

Die Ziffern 3.2.9, 3.2.11 bis 3.2.15 entsprechen den Vorgaben der städtischen Mindestanforderungen sowie weiteren stadtweiten Vorgaben.

Ziffer 3.2.9 Künftig soll dem/r Antragsteller/in die Verpflichtung auferlegt werden, bei Tätigkeiten, welche die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen, ein erweitertes Führungszeugnis von beauftragten Personen zu verlangen. Diese Anpassung ist auf die Vorgaben der städtischen Mindestanforderungen zurückzuführen.

Ziffer 3.2.11 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die zu fördernde Maßnahme parteipolitisch neutral, weltanschaulich offen und mit Toleranz gegenüber Andersdenkenden umzusetzen. Es darf sich um keine kommerzielle, religiöse oder parteipolitische Maßnahme handeln. Allerdings können kulturelle Programme von Religionsgemeinschaften gefördert werden. Diese Vorgaben ergeben sich aus dem Interkulturellen Integrationskonzept der Stadt München.

Ziffer 3.2.12 Von dem/r Antragsteller/in wird die übliche städtische Zusicherung verlangt, dass diese/r keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertritt.

Ziffer 3.2.13 Unter Ziffer 3.2.13 soll die bei der Landeshauptstadt München übliche „Schutzerklärung Scientology“ integriert werden.

Ziffer 3.2.14 Des Weiteren müssen sich die geförderten Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie an der EU-Grundrechtecharta und der Münchner Handlungsstrategie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit orientieren.

Ziffer 3.2.15 Das Direktorium schlägt des Weiteren vor, Fair Trade bei den allgemeinen Fördervoraussetzungen anzuführen. Die nachhaltige Entwicklung und Beschaffung ist

ein Querschnittsziel der Landeshauptstadt München.

Die Ziffern 6 bis 9 entsprechen der bereits bestehenden Praxis:

Ziffer 6 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ziffer 6.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben wurden mit Beispielen unterlegt und es wurde aufgenommen, dass Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit 10 % der Fördersumme erstattet werden können.

Ziffer 7 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen wurden ergänzt um:

Ziffer 7.2.2 Laufende Betriebskosten und Personalausgaben

Ziffer 7.2.3 Ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen entstanden sind. Gleiches gilt bei einem Wegfall von Vergünstigungen.

Ziffer 7.2.5 Ausgaben, die bereits vor Antragsstellung veranlasst wurden.

Auch wenn Ausgaben bzw. Verpflichtungen, die bereits vor Antragseingang im Direktorium veranlasst bzw. begründet wurden nicht zuwendungsfähig sind, ist jedoch die Maßnahme an sich weiterhin grundsätzlich zuwendungsfähig. Ausgaben bzw. Verpflichtungen, die nach Eintragseingang im Direktorium veranlasst wurden, sind weiterhin zuwendungsfähig.

Ziffer 7.2.6 Ausgaben für Verträge/Verpflichtungen, die bereits vor Antragseingang abgeschlossen wurden. Ausgenommen sind Mietverträge für Räume für die beantragte Maßnahme, s. Ausführungen zu 7.2.5. Mietverträge sind ausgenommen, da Räume für bestimmte Veranstaltungen in der Regel im Voraus reserviert bzw. gebucht werden müssen.

Ziffer 8 Eigenmittel, Einnahmen, Zuwendungen Dritter

Ziffer 8.1.4 Künftig soll der Richtwert für die einzubringenden Eigenmittel konkretisiert werden und mit 25% der Gesamtkosten der Maßnahme angegeben werden. Gleichzeitig wird ergänzt, dass das Direktorium bei entsprechender Begründung seitens der/s Antragstellerin/s hiervon abweichen und geringeren Eigenmitteln zustimmen kann. In den Bezirksausschüssen wird dies ebenfalls vergleichbar gehandhabt.

Ziffer 8.2.1 für den Zweck gebundene Spenden

Ziffer 8.2.2 Sponsoringleistungen

Ziffer 8.2.4 Beratungsentgelte

Ziffer 9 Eigenleistungen und Sachspenden

Hier wurde präzisiert, welche Eigenleistungen gemeint sind, z.B. konkret geleistetes bürgerschaftliches Engagement oder weitere Sachleistungen (Räume, Büroeinrichtung).

Ziffer 10 Förderungsart und Finanzierungsarten

Ziffer 10.1 Projektförderung

Bei der Projektförderung wird der Münchenbezug (s. auch Ziffer 3.1) aufgegriffen, in dem Zuwendungen für Maßnahmen in München im Rahmen einer Projektförderung bezuschusst werden sollen.

Ziffer 10.2.2 Festbetragsfinanzierung

Die Vorgaben der städtischen Mindestanforderungen sehen zwei unterschiedliche Finanzierungsarten vor: die Fehlbedarfsfinanzierung und die Festbetragsfinanzierung. Das Direktorium schlägt zur Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens vor, zusätzlich zur Fehlbedarfsfinanzierung künftig auch von der Möglichkeit der Festbetragsfinanzierung Gebrauch zu machen, wie dies bereits im Kulturreferat oder bei den Bezirksausschüssen praktiziert wird.

Bisher wird ausschließlich die Fehlbedarfsfinanzierung vollzogen, was bedeutet, dass die einzelnen Sach- und Personalkosten detailliert aufgeschlüsselt werden müssen. Gerade unerfahrene Antragsteller/innen übersehen bei der Antragsstellung häufig einzelne Kostenarten, die dann, weil nicht beantragt, im Rahmen der Abrechnung nicht anerkannt werden können.

Daher wird für Anträge mit beantragten Fördersummen bis zu einer Höhe von 1.000 € eine Festbetragsfinanzierung vorgeschlagen, wenn bei den geplanten Maßnahmen keine Einnahmen erzielt werden. Der Vorteil dieser Finanzierungsart besteht darin, dass ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag durch den Migrationsbeirat empfohlen wird. Eine Rückforderung würde nur dann erfolgen, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zweck anerkannten Ausgaben ausgeschöpft wird. Dies bedeutet, dass auch bei der Festbetragsfinanzierung die Ausgaben dementsprechend weiterhin gegenüber dem Direktorium nachzuweisen sind. Für die Antragsteller/innen würde dies jedoch eine wesentliche Erleichterung bedeuten, gerade die Planung der Maßnahmen wird so für sie einfacher und niederschwelliger.

Ziffer 12 Europäisches Gemeinschaftsrecht

Die Vorschrift musste eingeführt werden um damit das grundsätzliche Beihilfeverbot des europäischen Gemeinschaftsrechts abzubilden.

Ziffer 13 Mitteilungs- und Informationspflichten

Diese neue Regelung war schon bisher Bestandteil des Zuwendungsbescheides und wird hiermit in den Richtlinien festgeschrieben.

Ziffer 14 Antragsverfahren

Ziffer 14.2

Um zu gewährleisten, dass ein Antrag umfassend durch das Direktorium geprüft und dem Ausschuss für Zuschussangelegenheiten vorgelegt werden kann, muss dieser künftig mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung im Direktorium eingegangen sein. Bisher war beim Migrationsbeirat keine Frist vorgesehen, wodurch die Antragsbearbeitung sich bei kurzfristig eingegangenen Anträgen oftmals als schwierig erwies. Diese Frist hat sich bei der Bearbeitung von Zuwendungsanträgen im Bezirksausschussbereich bewährt und soll daher übernommen werden.

In Ausnahmefällen und mit einer ausreichenden Begründung kann die Frist verkürzt werden. Ansonsten gelten auch hier die Ausführungen zu Ziffer 7.2.5.

Ziffer 18 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Auch hier werden die Ausführungen des Zuwendungsbescheides aufgenommen.

Ziffer 21 Übergangsregelung

Es wird eine Übergangsregelung für die Antragsstellung vorgeschlagen.

Diese sieht vor, dass Anträge, die vor dem 31.05.2020 im Direktorium eingehen, nach den alten Richtlinien geprüft und verbeschieden werden. Anträge, die ab dem 01.06.2020 im Direktorium eingehen, werden nach den neuen Richtlinien bearbeitet.

Regelungen, die nicht mehr aufgenommen wurden

Es gibt einen Passus in den bisherigen Richtlinien unter Ziffer 21, der sich mit der weiteren Verwendung von Gegenständen bezieht und lautet:

„21. Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise unter Abwägung der Interessenlage Landeshauptstadt München und des Zuwendungsempfängers/in

- die Abgeltung des Zeitwertes,
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.“

Die Zuwendungen werden zum allergrößten Teil für Dienstleistungen für Veranstaltungen, Feste, Konzerte, Vorträge etc. ausgereicht. Auch wenn ausnahmsweise z.B. Kostüme für eine Theateraufführung davon beschafft werden, hat dies in der Praxis nicht dazu geführt, dass das Direktorium diese zurück gefordert hat. Da diese Vorschrift weder praxistauglich ist, noch sinnvoll vollzogen werden kann, wird vorgeschlagen, sie in den neuen Richtlinien nicht mehr aufzunehmen.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Regelungen gestrichen, sondern, wie bereits beschrieben, an die Mindestanforderungen angepasst und auf den aktuellen Stand gebracht.

3 Antrag Nr. 52 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 02.04.2019

„Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München“ (Anlage 2)

Der Migrationsbeirat hat in seiner Vollversammlung am 02.04.2019 nachfolgenden Antrag beschlossen:

„Wir ersuchen den Stadtrat der Landeshauptstadt München die unter Ziffer 4 festgelegten „förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche“ der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München“ um Bildung, Arbeit und Wirtschaft zu erweitern.

Begründung:

Es gibt in München Vereine, die zu den Themen Bildung, Entrepreneurship und Unternehmertum sehr gute ehrenamtliche Arbeit leisten. Gemäß Ziffer 4 können nur Tätigkeiten und Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Initiativen auf den Gebieten Kultur und Sport, Kinder und Jugend sowie Soziales gefördert werden. Als der Migrationsbeirat sind wir mit unseren Ausschüssen A1 für Bildung und Erziehung, Kinder, Ju-

gend und Familie und A2 für Soziales und Frauen (-angelegenheiten) mit Arbeit, Wirtschaft und Stadtplanung sehr bestrebt, Maßnahmen und Tätigkeiten um Bildung, Arbeit und Wirtschaft zu fördern und die Migrantinnen und Migranten in diesen Bereichen zu stärken, denn ein höheres Qualifikationsniveau steigert sowohl den persönlichen als auch den wirtschaftlichen Erfolg von Migrantenunternehmen und fördert zugleich die Integration. Menschen mit Migrationshintergrund arbeiten nicht nur als Arbeitnehmer, sondern besitzen auch großes Potential als Unternehmer*innen zur Wirtschaftsleistung positiv beizutragen. Unternehmer*innen mit ausländischen Wurzeln sind ein Jobmotor für Deutschland, denn sie schaffen Arbeitsplätze und ermöglichen vielen Menschen somit eine Chance zur Teilhabe am Arbeitsmarkt.“

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wurde zu o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten und lehnt eine Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen um die Themenbereiche Bildung, Arbeit und Wirtschaft auf Grund der nachfolgenden Gründe ab:

„...Aktuell kann der Migrationsbeirat für seine Integrationsarbeit im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von jährlich 160.000 Euro zur Förderung von Aktivitäten in den Bereichen **Jugend, Soziales, Sport und Kultur** gewähren. Die Zuschüsse kommen für Veranstaltungen, für selbstorganisierte Projekte, aber auch für Anschaffung von Sachmitteln in Betracht.

Die Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund, ob als Gründerinnen und Grüner, Unternehmerinnen und Unternehmer oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist ein wichtiges Aufgabenfeld kommunaler Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft bietet eine breite Palette an Angeboten, die darauf abzielen, diese Zielgruppen möglichst passgenau zu unterstützen.

Vielfalt ist längst ein Schlüsselthema für Gesellschaft ebenso wie Wirtschaft. Kulturelle Vielfalt ist eine der wertvollsten Ressourcen, in ihr steckt ein enorm hohes Potential für die gesellschaftliche wie ökonomische Entwicklung eines Landes bzw. dessen Bürgerinnen und Bürger. Gerade durch die Vielfalt können Kreativität, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und auf Dauer ausgebaut werden. Aber auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels rückt das Potential von Menschen mit Migrationshintergrund immer deutlicher in das öffentliche Interesse, da diese Entwicklung die noch stärkere Förderung und Ausschöpfung vorhandener Potentiale erforderlich macht. Menschen mit Migrationshintergrund spielen im wirtschaftlichen Kontext in mehrerlei Rollen eine zunehmende Bedeutung: als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, als Konsumentinnen und Konsumenten und als Unternehmerinnen und Unternehmer. Im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit sorgen sie für neue Angebote in Waren und Dienstleistungen, für Wettbewerb und bieten Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten; daneben leisten sie damit auch einen äußerst wichtigen Beitrag zur Integration. Da Menschen mit Migrationshintergrund oftmals vor besonderen Herausforderungen zwischen Identitätswahrung, Selbstverwirklichung und gesellschaftlichem Anpassungsdruck stehen, hat dies teilweise auch Auswirkungen auf ihre unternehmerischen Aktivitäten.

Vor diesem Hintergrund hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft in den letzten Jahren seine Anstrengungen speziell für diese Zielgruppe deutlich intensiviert, indem der

Kontakt zur Zielgruppe verstärkt gesucht, entsprechende Angebote aufgesetzt, als auch neue Wege der Kommunikation etabliert wurden. Im März 2016 wurde dem Stadtrat hierzu ausführlich berichtet (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05014: Aktivitätenbericht und zukünftige Maßnahmen des Referates für Arbeit und Wirtschaft für gründungsinteressierte Migrantinnen und Migranten). Enthalten war hier auch die Darstellung der Maßnahmen im Bereich der Weiterbildung und Qualifizierung von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund. Der Interkulturelle Integrationsbericht – München lebt Vielfalt 2017, beschreibt insbesondere die stetige Fortentwicklung des Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) für Menschen mit Migrationshintergrund, um Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Mit insgesamt 110 geförderten Projekten und Maßnahmen werden gezielt diejenigen gefördert, die auf dem Münchener Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft ist sich der Bedeutung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrags von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund bewusst. Aus diesem Grund unterstützt und fördert das Referat für Arbeit und Wirtschaft seit vielen Jahren mit einem eigenen Schwerpunkt „Unterstützung von Migrantenunternehmen“ die Integration und Integrationsleistung von erwerbstätigen und selbständigen Migrantinnen und Migranten. Ausdruck dieser Wertschätzung ist der seit 2010 jährlich verliehene Phönix Preis. Mit diesem Wirtschaftspreis für Unternehmerinnen und Unternehmer mit Migrationshintergrund ist die Stadt München bundes- und europaweit Vorreiterin zur Würdigung des wirtschaftlichen Wirkens dieser Unternehmerschaft im kommunalen Kontext. Ebenso gibt es für diese Zielgruppe ein vielfältiges Weiterbildungs- und Vernetzungsangebot über die Reihe „Aus der Praxis für die Praxis“: Um den Zugang zur beruflichen Ausbildung zu fördern, organisiert das RAW insbesondere für junge Menschen mit Migrationshintergrund jährlich zwei Ausbildungsmessen mit zuletzt jeweils über 1.000 interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ein wesentliches Merkmal der kommunalen Unterstützungsleistungen ist die breite Vernetzung der fachlich zuständigen Beschäftigten im RAW in die jeweiligen Communities und Netzwerke. Zentral ist der fachliche Austausch mit den verschiedenen Akteuren im Bereich Beschäftigung, Selbständigkeit und berufliche Bildung. Es geht aber auch darum, Doppelstrukturen und -förderungen zu vermeiden, um so den Ressourceneinsatz möglichst effektiv und effizient zu gestalten. All diese Aktivitäten finden im engen Austausch mit dem Migrationsbeirat der LHM statt.

Bei der Vielzahl der Aktivitäten und Maßnahmen des Referats für Arbeit und Wirtschaft für die Integration von Migrantinnen und Migranten in Arbeitsmarkt und Wirtschaft stellt sich die Frage, inwieweit es zielführend ist, eine zusätzliche Fördermöglichkeit über Zuwendungen des Migrationsbeirats in diesen Themenfeldern zu etablieren.

Aus Sicht des FB2 Wirtschaftsförderung und FB3 Beschäftigung und Qualifizierung sollten hinsichtlich der Zielsetzung einer Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik aus einem Guss Doppelstrukturen vermieden werden. Die Frage nach finanziellen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen für einzelne Vereine, Verbände und Initiativen auf den Gebieten Arbeit und Wirtschaft muss nach unserem Verständnis im Gesamtkontext bestehender und geplanter Maßnahmen sowie im Hinblick auf die jeweilige (geplante) Zielsetzung gewürdigt werden.

Zum einen hat der Migrationsbeirat entsprechend seiner Satzung die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München, das Zusammenleben mit den Deutschen sowie die Integration und Migration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Zum anderen ist er bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierdurch stehen dem Migrationsbeirat zur Stärkung von Migrantinnen und Migranten im Bereich Bildung, Arbeit und Wirtschaft, wie es in der Begründung des Antrags Nr. 52 heißt, entsprechende Instrumente – mit Ausnahme der direkten finanziellen Unterstützung – zur Verfügung, sich aktiv für die wirtschaftliche Partizipation der ausländischen Bevölkerung einzusetzen und dies beispielsweise in Förderempfehlungen an die Verwaltungen, sprich das Referat für Arbeit und Wirtschaft, münden zu lassen. Diese Beteiligung und der Austausch zwischen Migrationsbeirat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und den jeweiligen Ausschüssen, stärkt und koordiniert gleichzeitig die Integration von Migrantinnen und Migranten in Arbeit, Wirtschaft und Ausbildung innerhalb der Landeshauptstadt München.

In der Würdigung der dargelegten Aspekte sprechen wir uns hinsichtlich der im Verantwortungsbereich des Referats für Arbeit und Wirtschaft liegenden Bereiche gegen eine Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats“ aus.“

Aufgrund der Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft wird daher vorgeschlagen, dem Antrag Nr. 52 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 02.04.2019 „Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München“ nicht zuzustimmen.

Der Migrationsbeirat wurde gem. § 2 Abs. 3 Migrationsbeiratssatzung rechtzeitig angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

II. Antrag des Referenten

- 1 Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München in Anlage 1 werden beschlossen.
- 2 Der Antrag Nr. 52 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 02.04.2019 „Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München“ ist satzungsgemäß erledigt.
- 3 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.
über das Direktorium II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. **An das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeister
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – HA II/V - MB
z. K.